

2023

Dezember 2023 – 12,50 EUR (D) – www.goingpublic.de  
Pflichtblatt an allen deutschen Wertpapierbörsen

Das Kapitalmarktmagazin

25  
JAHRE

# GoingPublic Magazin

Börse – Finanzierung – Wachstum

Sonderteil

# Kapitalmarkt Schweiz

(11. Jg.)

## Inhaltsverzeichnis

- 78 Editorial**  
Stabile Seitwärtslage
- 80 Nach vorne blicken –  
und widerstandsfähig bleiben**  
Interviews mit Schweizer Banken,  
Emittenten und Investoren
- 88 Frühzeitig vorbereiten**  
Auswirkungen der EU-Richtlinie zur  
Nachhaltigkeitsberichterstattung (EU-CSR  
D) auf Schweizer Unternehmen  
*Dr. Wolfgang Müller, Dr. Alexander Vogel,  
Thomas Nietlispach, Meyerlustenberger  
Lachenal Froriep*
- 78 Impressum**

# Frühzeitig vorbereiten

## Auswirkungen der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (EU-CSR) auf Schweizer Unternehmen

Verschärfte ESG-Berichterstattungspflichten der EU gelten für die ersten Unternehmen bereits für das Geschäftsjahr 2024. Von dieser EU-Regulierung betroffen sind auch Schweizer Unternehmen, sei dies direkt selbst oder indirekt aufgrund deren EU-Tochtergesellschaft(en) sowie als Geschäftspartner von relevanten EU-Unternehmen.

Von **Dr. Wolfgang Müller, Dr. Alexander Vogel und Thomas Nietlispach**

**Abb. 1: Ab wann und für welche Unternehmen ist die EU-CSR anwendbar?**



Quelle: MLL Meyerlustenberger Lachenal Froriep AG

Die Schweizer Bestimmungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung sind am 1. Januar 2022 in Kraft getreten (OR 964a-c). Damit wurde eine international abgestimmte Gesetzgebung angestrebt, die sich primär an der in der Europäischen Union bisher geltenden EU-Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (NFRD) orientiert.

In der Zwischenzeit hat der Bundesrat die Vollzugsverordnung zur verbindlichen Klimaberichterstattung für große Schweizer Unternehmen verabschiedet. Diese tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und verpflichtet Unternehmen, ihre Klimaberichterstattung gemäß den Empfehlungen der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) vorzunehmen.

Die EU hat bereits 2017 die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der NFRD geregelt. Es zeigte sich aus Sicht der EU-Kommission jedoch, dass dieser Standard im Hinblick auf die Anforderungen des Aktionsplans „Sustainable Finance“ nicht ausreicht. Entsprechend wurde deren Weiterentwicklung jüngst vorangetrieben, worauf die Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSR) am 5. Januar 2023 in Kraft trat. Diese bildet auf EU-Ebene nun die gesetzliche Basis, welche die ESG-Offenlegungspflichten verankert und regelt.

Umsetzung und Inhalte der Offenlegungspflichten werden auf EU-Ebene in den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) definiert. Dabei soll das Konzept der „doppelten Wesentlichkeit“ zur Anwendung kommen. Wesentlich sind somit Informationen zu Auswirkungen (i) der Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte (Inside-out-Perspektive) und (ii) der Nachhaltigkeitsaspekte auf die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens, dessen Geschäftsverlauf und Ergebnis (Outside-in-Perspektive). Die Berichterstattung untersteht sodann einer Prüfpflicht.

Umsetzung und Inhalte der Offenlegungspflichten werden auf EU-Ebene in den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) definiert. Dabei soll das Konzept der „doppelten Wesentlichkeit“ zur Anwendung kommen. Wesentlich sind somit Informationen zu Auswirkungen (i) der Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte (Inside-out-Perspektive) und (ii) der Nachhaltigkeitsaspekte auf die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens, dessen Geschäftsverlauf und Ergebnis (Outside-in-Perspektive). Die Berichterstattung untersteht sodann einer Prüfpflicht.

### Geltungsbereich der CSR

Schätzungen zufolge werden neu rund 50.000 Unternehmen vom Geltungsbereich der CSR erfasst sein (noch rund 10.000 Unternehmen unter der NFRD). Diese wird schrittweise von 2025 bis 2029 implementiert.



#### ZU DEN AUTOREN

**Dr. Wolfgang Müller** MBA, Rechtsanwalt und Partner, **MLL Meyerlustenberger Lachenal Froriep AG.**

**Dr. Alexander Vogel**, LL.M., Rechtsanwalt und Partner, **MLL Meyerlustenberger Lachenal Froriep AG.**

**Thomas Nietlispach**, LL.M., Rechtsanwalt und Senior Associate, **MLL Meyerlustenberger Lachenal Froriep AG.**

Abb. 2: Ab wann und für welche Schweizer Unternehmen ist die EU-CSR-D anwendbar?



Quelle: MLL Meyerlustenberger Lachenal Froriep AG

Zuerst gelten die neuen Vorschriften, analog der NFRD-Regulierung, für große EU-Unternehmen von öffentlichem Interesse (kapitalmarktorientierte Unternehmen, Finanzdienstleister und Versicherungen) ab dem Geschäftsjahr (GJ) 2024 bzw. für die Berichterstattung 2025. Eine substantielle Erweiterung erfolgt bereits 2026 (für GJ 2025) durch Erfassung sämtlicher großer EU-Unternehmen, also auch privater Unternehmen. Gleichzeitig wird der anwendbare Grenzwert für die Anzahl Beschäftigter von zuvor 500 auf 250 halbiert. Ab 2027 (für GJ 2026) sind auch börsennotierte kleine und mittlere EU-Unternehmen sowie kleine und nicht komplexe Kreditinstitute als auch firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erfasst. Nicht-EU-Unternehmen mit relevantem Umsatz und Niederlassung in der EU müssen ab 2029 (für GJ 2028) gemäß den EU-Vorschriften Bericht erstatten. Diese Pflicht, z.B. einer Schweizer Muttergesellschaft, umfasst auch deren Nicht-EU-Tochterunternehmen.

### Ausnahmen von der Bericht-erstattungspflicht nach CSRD

Betroffene Schweizer Unternehmen können im Rahmen der Konzernausnahme bereits vorzeitig, d.h. vor 2029, eine CSRD-konforme Berichterstattung der Schweizer Muttergesellschaft für den gesamten Konzern erstellen. Relevante EU-Tochtergesellschaften sind in diesem Fall von einer separaten Berichterstattungspflicht befreit (sofern nicht in den NFRD-Geltungsbereich fallend).

Bei mehreren EU-Tochtergesellschaften kann bis zum 1. Januar 2030 eines der

größten EU-Tochterunternehmen einen konsolidierten EU-Bericht für sich und die betroffenen EU-Schwestergesellschaften erstellen. Durch eine solche „künstliche Konsolidierung“ muss nicht jede Tochtergesellschaft individuell Bericht erstatten. Der berichterstattenden EU-Tochtergesellschaft kommt somit eine vergleichbare Rolle zu, wie sie deren Nicht-EU-Muttergesellschaft ab dem Geschäftsjahr 2029 haben wird.

Börsenkotierte KMU können bis 2028 von einem „Opting-out“ Gebrauch machen. Sie haben dafür im Lagebericht darzulegen, wieso die geforderten Nachhaltigkeitsinformationen (noch) nicht vorgelegt werden („comply or explain“).

Die EU-Kommission hat die Befugnis, einzelne Nachhaltigkeitsberichtsrahmen oder -systeme als gleichwertig mit der ESRS-Berichterstattung zu bezeichnen. Bislang ist nicht bestimmt, welche Nicht-EU-Vorschriften oder -Standards als gleichwertig gelten. Da die Schweizer Bestimmungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange auf der Grundlage der NFRD erstellt und noch nicht an die CSRD angepasst wurden, dürften diese die Anforderungen der Gleichwertigkeit (derzeit) kaum erfüllen.

### Auswirkungen für Schweizer Unternehmen

Das Beispiel in der Abb. 2 zeigt auf, ab wann Tochtergesellschaften von Schweizer Unternehmen und die Schweizer Muttergesellschaft selbst nach CSRD berichterstattungspflichtig werden (und welche existieren).

Auch Schweizer KMU, die selbst nicht unter die CSRD fallen, dürften zeitnah indirekt betroffen sein, indem sie von ihren Geschäftspartnern als Teil der Wertschöpfungskette aufgefordert werden, Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung zu stellen.

Die Schweiz beabsichtigt, in absehbarer Zukunft mit international abgestimmten Verschärfungen zur ESG-Berichterstattung nachzuziehen. Eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage befindet sich derzeit in Ausarbeitung und soll bis spätestens Juli 2024 vorliegen. Im September 2023 hat der Bundesrat erste Eckpunkte kommuniziert: Einerseits sollen, analog zur EU, auch in der Schweiz bereits Unternehmen mit 250 Mitarbeitenden (analog OR 727) berichterstattungspflichtig sein, andererseits soll die Prüfungspflicht durch eine externe Revisionsstelle vorgeschrieben werden. Beim Standard der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll Schweizer Unternehmen allerdings die Wahl zwischen demjenigen der EU oder einem gleichwertigen (z.B. OECD-Standard) überlassen werden.

Vor diesem Hintergrund ist auch für (noch) nicht berichterstattungspflichtige Unternehmen zu empfehlen, sich auf eine mögliche Pflicht frühzeitig vorzubereiten. Verschiedene mittelgroße Unternehmen haben sich denn auch entschieden, eine entsprechende Berichterstattung bereits vorzeitig freiwillig zu erstellen. Der (interne) strategische Aufwand sowie das Zusammentragen der benötigten Informationen können relativ (zeit)intensiv sein – eine vorausschauende Planung lohnt sich. ■